

Datenschutz-Ticker

Oktober 2025



+++ LAG HAMM: EUR 15.000 SCHADENSERSATZ WEGEN VIDEOÜBERWACHUNG AM ARBEITSPLATZ +++ OLG STUTTGART: KOSTENLOSE LEISTUNG AUCH BEI „BEZAHLEN MIT DATEN“ +++ HAMBURG: BUßGELD VON EUR 492.000 GEGEN FINANZUNTERNEHMEN WEGEN AUTOMATISIERTER KREDITKARTEN-ENTSCHEIDUNG +++ DSK FORDERT „NEIN“ DER BUNDESREGIERUNG ZUR CHATKONTROLLE +++

1. Rechtsprechung

+++ LAG HAMM: EUR 15.000 SCHADENSERSATZ WEGEN VIDEOÜBERWACHUNG AM ARBEITSPLATZ +++

Das Landesarbeitsgericht Hamm hat einem Arbeitnehmer immateriellen Schadensersatz in Höhe von EUR 15.000 wegen unzulässiger Videoüberwachung zugesprochen. Der Kläger war Produktionsmitarbeiter in einem Stahlbetrieb. Hier waren 34 Kameras installiert, die u.a. Produktionshalle, Lager und Büros rund um die Uhr überwachten. Die Kameras zeichneten in HD-Qualität auf, mit einer Speicherdauer von 48 Stunden. Der Kläger wurde über einen Zeitraum von 22 Monaten regelmäßig an seinem Arbeitsplatz gefilmt. Die Beklagte begründete die Überwachung mit Sicherheitsinteressen wie Schutz vor Diebstahl und Vandalismus sowie Arbeitssicherheit. Das Gericht stellt fest, dass die Videoüberwachung rechtswidrig, schuldhaft und unverhältnismäßig war. Die Beklagte könne sich nicht auf berechnigte Interessen stützen, da sie keine konkrete Gefahrenlage oder Straftaten darlegen konnte, die die Überwachung gerechtfertigt hätten. Die Maßnahme sei unverhältnismäßig

und hätte durch mildere Mittel ersetzt werden können. Zudem habe die andauernde Überwachung einen hohen Anpassungsdruck auf den Kläger erzeugt.

[Zum Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm \(v. 28. Mai 2025, 18 SLa 959/24\)](#)

+++ VG DÜSSELDORF: DSGVO-AUSKUNFT MUSS NICHT INNERHALB EINES MONATS ERFÜLLT WERDEN +++

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat entschieden, dass eine Auskunft nach Art. 15 DSGVO nicht innerhalb eines Monats erteilt werden muss. Der Kläger hatte am 16. Mai 2025 einen Antrag auf Auskunftserteilung gestellt. Die Beklagte informierte den Kläger innerhalb eines Monats darüber, dass sie seinen Antrag erhalten habe und diesen prüfen werde. Da die Auskunft allerdings nicht innerhalb der Monatsfrist erteilt wurde, erhob der Kläger am 23. Juni 2025 Untätigkeitsklage. Nach Klageerhebung wurde die Auskunft alsbald erteilt und der Rechtsstreit für erledigt erklärt, sodass das Gericht nur noch über die Kosten entscheiden musste. Dabei stellt das Gericht fest, dass sich die in Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO geregelte Monatsfrist lediglich auf die Statusmeldung über die auf Antrag ergriffenen Maßnahmen bezieht. Eine Frist zur Erfüllung des Anspruchs werde dort gerade nicht geregelt. Eine solche Statusmeldung hatte die Beklagte dem Kläger jedoch fristgerecht erteilt. Daher war die Klage unzulässig, da sie verfrüht erhoben wurde, ohne dass die Voraussetzungen für eine Untätigkeitsklage vorlagen. Somit wurden dem Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegt.

[Zum Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf \(v. 5. September 2025, 29 K 6375/25\)](#)

+++ OLG STUTTGART: KOSTENLOSE LEISTUNG AUCH BEI „BEZAHLEN MIT DATEN“ +++

Im Streit um das „Lidl-Plus“-Modell hat das Oberlandesgericht Stuttgart festgestellt, dass die Einwilligung zum Auspielen personalisierter Werbung nicht als Gegenleistung im Sinne des Verbraucherschutzrechts zu verstehen ist. Geklagt hatte der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen die Lidl Stiftung & Co. KG. In der Lidl-App konnten sich Verbraucher im Vorteilsprogramm „Lidl Plus“ registrieren, um u.a. personalisierte Produktangebote zu erhalten. In den

Teilnahmebedingungen hieß es, die Teilnahme sei kostenlos. Hiergegen wandte sich die Verbraucherzentrale mit der Begründung, die Bereitstellung der personenbezogenen Daten sei der Preis für die Nutzung der App. Das Gericht entschied jedoch, dass im Sinne des Verbraucherrechts nur eine Gegenleistung in Geld als „Preis“ zu verstehen sei. Der Schutz der Verbraucher werde durch die Informationspflichten aus Art. 13 und 14 DSGVO ausreichend gewährleistet. Außerdem liege auch keine wettbewerbswidrige Täuschung der Verbraucher vor. Zwar könne es unlauter sein, ein Produkt als „gratis“ darzustellen, wenn von den Nutzern personenbezogene Daten gesammelt werden. Lidl habe jedoch in den Teilnahmebedingungen die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in angemessener Form erläutert.

[Zum Urteil des OLG Stuttgart \(v. 23. September 2025, 6 UKI 2/25\)](#)

+++ LG MÜNCHEN I: KEIN DSGVO-SCHADENSERSATZ GEGEN FACEBOOK WEGEN US-DATENTRANSFER +++

Das Landgericht München I hat entschieden, dass abstrakte Ängste vor einem Datenzugriff ausländischer Behörden keinen datenschutzrechtlichen Schaden begründen. Der Kläger nutzte Facebook über Jahre hinweg, verlangte dann jedoch Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz, da Facebook durch US-Transfers angeblich gegen die DSGVO verstoßen habe. Das Gericht weist die Klage vollumfänglich ab. Unterlassungsanträge gegen Datenübermittlungen seien unzulässig, wenn nicht konkret angegeben werde, welche Handlungen verboten werden sollen. Auch Auskunftsansprüche seien unzulässig, wenn die Informationen bereits über ein bereitgestelltes Selbstbedienungstool zugänglich seien. Ein solches Tool hatte Facebook bereitgestellt. Ansprüche auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO wegen Datenübermittlungen in Drittländer – in diesem Fall die USA – bestünden nicht, wenn die Übertragung auf geeigneten Garantien beruhe und der Nutzer bewusst einen globalen Dienst mit grenzüberschreitendem Datenfluss nutze. Insofern sah das Gericht einen Verstoß gegen Treu und Glauben auf Seiten des Klägers. Für immaterielle Schäden hätte der Kläger zudem konkrete, individualisierte Beeinträchtigungen darlegen müssen. Seine abstrakten Befürchtungen, von ausländischen Behörden ausgespäht zu werden, genügten nicht.

[Zum Urteil des Landgerichts München I \(v. 27. August 2025, 33 O 635/25\)](#)

2. Behördliche Maßnahmen

+++ HAMBURG: BUßGELD VON EUR 492.000 GEGEN FINANZUNTERNEHMEN WEGEN AUTOMATISIERTER KREDITKARTEN-ENTSCHEIDUNG +++

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat gegen ein Unternehmen aus der Finanzwirtschaft ein Bußgeld in Höhe von EUR 492.000 verhängt. Anlass waren Verstöße gegen die Rechte betroffener Kunden bei automatisierten Entscheidungen in Einzelfällen. Konkret wurden Kreditkartenanträge mehrerer Kunden, teils trotz guter Bonität, mittels maschinell getroffener, automatisierter Entscheidungen abgelehnt. Diese Entscheidungen basierten auf Algorithmen und kamen ohne menschliches Eingreifen zustande. Auch hat das Unternehmen seine Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den Betroffenen nicht ausreichend erfüllt. Solche automatisierten Entscheidungen sind nach der DSGVO nur unter engen Voraussetzungen erlaubt, da sie besondere Risiken für die Rechte der Betroffenen bergen. Sie verpflichten den Verantwortlichen insbesondere, aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik zu erteilen. Das Unternehmen hatte im Verfahren sein Bestreben gezeigt, die Prozesse zur Erfüllung von Betroffenenrechten zu verbessern, und mit der Behörde kooperiert. Dies wurde bei der Bußgeldzumessung mildernd berücksichtigt.

[Zur Pressemitteilung der Datenschutzbehörde Hamburg \(v. 30. September 2025\)](#)

+++ NIEDERLANDE: BUßGELD VON EUR 2,7 MIO. GEGEN WIRTSCHAFTSAUSKUNFTEI WEGEN UNRECHTMÄßIGER VERARBEITUNG VON DATEN +++

Die niederländische Datenschutzaufsichtsbehörde Autoriteit Persoonsgegevens (AP) hat gegen die Wirtschaftsauskunftei Experian Nederland B.V. ein Bußgeld von EUR 2,7 Mio. verhängt. Das Unternehmen hatte Daten über potenzielle Kreditnehmer aus verschiedenen öffentlichen und nicht-öffentlichen Quellen zusammengetragen, darunter auch sensible personenbezogene Daten, und diese in das Kredit scoring

einfließen lassen. Experian verarbeitete dabei mehr Informationen, als zur Erstellung eines Scorings notwendig waren, was in vielen Fällen zu schlechteren Kreditbewertungen führte. Dadurch erhielten Betroffene entweder gar keine Kredite oder nur zu ungünstigen Konditionen. Außerdem wurden die Betroffenen nicht ausreichend über die Erhebung der Daten sowie deren Herkunft informiert. Nach zahlreichen Beschwerden leitete die AP eine Untersuchung ein und stellte fest, dass Experian keine Rechtsgrundlage für die Verwendung eines Großteils der Daten hatte. Das Unternehmen akzeptierte die Strafe, stellte seine Tätigkeit in den Niederlanden ein und kündigte an, die erstellte Datenbank noch in diesem Jahr zu löschen.

[Zur Pressemitteilung der AP \(v. 17. Oktober 2025, Niederländisch\)](#)

[Zur Meldung bei GDPRhub \(v. 22. Oktober 2025, Englisch\)](#)

+++ SPANIEN: BUßGELD VON EUR 1,5 MIO. WEGEN DATENPANNE +++

Die spanische Datenschutzbehörde Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) hat dem Finanzdienstleistungsunternehmen SERVICIOS FINANCIEROS CARREFOUR ein Bußgeld in Höhe von EUR 1,5 Mio. auferlegt. Eines der von ihm vertriebenen Produkte steht in Zusammenhang mit der Supermarktkette Carrefour. Angreifern war es gelungen, die IT-Systeme des Unternehmens zu infiltrieren und verschiedene Kundendaten abzugreifen. Darunter befanden sich Zahlungs- und Kontaktinformationen, Ausweisnummern, Kundenkennungen sowie Treuekartenummern. Viele der Betroffenen erhielten später Phishing-E-Mails, die ihre personenbezogenen Daten enthielten. Mehrere dieser Betroffenen beschwerten sich bei der Behörde. Im Rahmen ihrer Untersuchung stellte diese fest, dass das Unternehmen unzureichende Sicherheitsmaßnahmen gegen Cyberangriffe eingerichtet hatte, seine Systeme nicht regelmäßig überprüfte und eine Schwachstelle in einem kritischen Backend-Dienst aufwies. Da das Unternehmen seine Haftung akzeptierte und das Bußgeld freiwillig zahlte, wurde es von ursprünglich EUR 2,5 Mio. auf EUR 1,5 Mio. reduziert.

[Zum Bußgeldbescheid der AEPD \(v. 17. September 2025, Spanisch\)](#)

[Zur Meldung bei GDPRhub \(v. 22. Oktober 2025, Englisch\)](#)

3. Stellungnahmen

+++ DSK FORDERT „NEIN“ DER BUNDESREGIERUNG ZUR CHATKONTROLLE +++

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat die Bundesregierung aufgefordert, bei ihrem Nein zur anlasslosen Massenüberwachung von Bürgerinnen und Bürgern zu bleiben. Die DSK stellt sich damit gegen die Pläne der dänischen EU-Ratspräsidentschaft, die die Verordnung zur sogenannten Chatkontrolle auf die Tagesordnung des EU-Rats gesetzt hat. Der Entwurf sieht verpflichtende Möglichkeiten zur Massenüberwachung privater Chats sowie das „Client-Side-Scanning“ vor. Durch dieses Scannen auf den Endgeräten der Nutzer kann die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung umgangen werden, da Nachrichten bereits vor dem verschlüsselten Versand durchsucht werden können. Die DSK warnt, dass anlasslose Massenüberwachung unverhältnismäßig sei und die Untergrabung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung das „Ende der Privatsphäre, wie wir sie kennen“ bedeuten würde. Die DSK unterstützt zwar die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, betont jedoch, dass dies nicht auf Kosten der Privatsphäre von Millionen Unverdächtigen geschehen dürfe. Hintertüren in der Verschlüsselung gefährdeten die Sicherheit aller Kommunikation und könnten auch von Kriminellen missbraucht werden.

[Zur Pressemitteilung der DSK \(v. 8. Oktober 2025\)](#)

+++ EDSA: STELLUNGNAHMEN ZU UK-ANGEMESSENHEITSBESCHLÜSSEN +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat zwei Stellungnahmen zu den Entwürfen der Angemessenheitsbeschlüsse der Europäischen Kommission für das Vereinigte Königreich verabschiedet, mit denen Drittlandtransfers personenbezogener Daten in das Vereinigte Königreich abgedeckt werden sollen. Die Kommission plant, den bestehenden Angemessenheitsbeschluss, der im Dezember 2025 ausläuft, um sechs Jahre zu verlängern. Teil des Erlasses eines Angemessenheitsbeschlusses ist die Stellungnahmen des EDSA. Dieser hat nun eine DSGVO-Stellungnahme zum angemessenen Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen sowie eine LED-Stellungnahme, die den Datenschutz bei der Strafverfolgung untersucht, verabschiedet.

Insgesamt positioniert sich der EDSA positiv gegenüber der Verlängerung der Angemessenheitsbeschlüsse, weist jedoch auf einzelnen Überwachungsbedarf durch die Kommission hin, etwa beim neuen Angemessenheitstest des UK Data Use and Access Act. Schließlich müssen nun die Vertreter der EU-Länder ihre Genehmigung erteilen, bevor die Kommission die Beschlüsse endgültig erlassen kann.

[Zur Pressemitteilung des EDSA \(v. 20. Oktober 2025\)](#)

+++ DSK: DRITTLANDTRANSFERS BEI WISSENSCHAFTLICHER FORSCHUNG ZU MEDIZINISCHEN ZWECKEN +++

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat Anwendungshinweise zu den Anforderungen an Datenübermittlungen an Drittländer im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung zu medizinischen Zwecken veröffentlicht. Darin werden den Verantwortlichen und Forschungseinrichtungen die Prüfungsschritte erläutert, die für die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im Rahmen internationaler Forschungsvorhaben einzuhalten sind. Zunächst wird auf die geeignete Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen, regelmäßig besonders sensiblen Daten für Forschungszwecke eingegangen. In diesem Zusammenhang diskutiert die DSK die Besonderheiten bei der Datenverarbeitung auf Grundlage eines „Broad Consent“. Anschließend wird untersucht, auf welcher rechtlichen Grundlage Datenübermittlungen nach Kapitel V der DSGVO erlaubt sind. Dabei geht es um Angemessenheitsbeschlüsse, Datenübermittlungen mit zusätzlichen Garantien nach Art. 46 DSGVO, zu denen auch Standardvertragsklauseln zählen, sowie um Ausnahmen für bestimmte Fälle nach Art. 49 DSGVO.

[Zu den Anwendungshinweisen der DSK \(v. September 2025\)](#)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[vCard](#)



Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312

[vCard](#)



Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Susanne Klein, LL.M. | Rechtsanwältin

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere

Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz